

Freiburg, den 01.10.2019

Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale) und Kostenerstattung für Helfer/innen ab 01.01.2020

Übungsleiterpauschale ab 1.1.2020

- Der ehrenamtlich Helfende erhält für sein Engagement im Verein „xyz“ eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG.
- Die Aufwandsentschädigung erfolgt pro Einsatzstunde und liegt unter dem jeweils aktuell gültigen Mindestlohn (2020: 9,35 €, Quelle: <https://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn/mindestlohn-2019-was-aendert-sich-in-2019>).
- Die Berechnung der Einsatzzeit umfasst die Dauer des Einsatzes beim Kunden und beginnt mit seinem Eintreffen beim Kunden und endet mit dem Verlassen des Kunden.
- Nicht gesondert entschädigt bzw. inkludiert in der Entschädigung sind:
 - () Helfergespräche zwischen Helfenden, Einsatzleitung und Verwaltung
 - () Erstgespräch mit Einsatzleitung und Kunden
 - () Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen
 - () Anfahrts- und Abfahrtszeiten zu den Einsätzen
 - () Vor- und Nachgespräche mit den Kunden
 - () Abstimmungsgespräche mit Angehörigen
 - () Dokumentationszeiten
 - () Telefonzeiten für die Einsätze der Nachbarschaftshilfe

Ehrenamtlich Helfende haben per Gesetz keinen Anspruch auf Urlaub, Sonn- und Feiertagszuschläge, Entschädigungszahlungen im Krankheitsfall oder Unfall-Verletztengeld.

Kostenerstattung

Die Helfer haben einen Anspruch auf Erstattung der von ihnen verauslagten Fahrtkosten und Auslagen gemäß untenstehender Übersicht:

| | Betrag | Anmerkung |
|-----------------------------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erstattung pro km | 0,30 € | Fahrten nur mit eigenem PKW |
| Erstattung von sonstigen Auslagen | Nach Beleg | Nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand. Rechnungen müssen auf den Verein ausgestellt sein. |